

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6

München, den 28. Februar

1959

Datum	Inhalt	Seite
18. 2. 1959	Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfeverfahren (Vertretungsverordnung — VertrV)	97
16. 2. 1959	Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über die Ein- und Durchführung von Fleisch, Fleischwaren, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz	101
12. 2. 1959	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz	101
17. 2. 1959	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden (GewStAusglV)	102
23. 2. 1959	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Preise für Trinkmilch	102
9. 2. 1959	Verordnung über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel	103
29. 1. 1959	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Forstrechte (FRGDV)	103

Verordnung

über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfeverfahren (Vertretungsverordnung — VertrV)

Vom 18. Februar 1959

Auf Grund des Artikels 43 Abs. 1 und des Artikels 55 Nr. 2 der Bayerischen Verfassung vom 2. Dezember 1946 (BayBS I S. 3), des Artikels 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 (BayBS III S. 143), des Artikels 92 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (GVBl. 1947 S. 221), des Artikels 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern (AGSGG) vom 21. Dezember 1953 (BayBS IV S. 646) und des § 139 des Gesetzes Nr. 39 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (BayBS I S. 147) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Erster Abschnitt

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Vertretung des Freistaates Bayern

1. vor den ordentlichen Gerichten
 - a) in Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit (einschließlich der Zwangsvollstreckung),
 - b) in Konkursverfahren,
 - c) in Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses,
 - d) in den in § 4 Abs. 1 geregelten besonderen Fällen aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz,
 - e) in Verfahren, auf die die Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 562) in seiner jeweiligen Fassung Anwendung finden (Entschädigungsverfahren);
2. vor den Gerichten für Arbeitsachen;
3. vor den Verwaltungsgerichten in Parteistreitigkeiten und in Verfahren, in denen der Freistaat Bayern Klage erhebt oder beigeladen wird;

4. vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit;
5. vor Schiedsgerichten.

(2) Von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben unberührt

1. Artikel 21 der Bayerischen Verfassung (BayBS I S. 3), wonach der Präsident des Landtags den Staat in Rechtsstreitigkeiten der Landtagsverwaltung vertritt;
2. § 22 des Gesetzes über den Senat vom 31. Juli 1947 (BayBS I S. 92), wonach der Präsident des Senats den Staat in Rechtsstreitigkeiten der Senatsverwaltung vertritt;
3. Artikel 14 des Fürsorgegesetzes vom 23. Mai 1939 (BayBS II S. 4), wonach die Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene den Staat als Landesfürsorgeverband vertritt;
4. § 46 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 39 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (BayBS I S. 147) in Verbindung mit Ziff. 2 und 5 der Bekanntmachung zum Vollzuge des Erstattungsgesetzes im Bereich der bayerischen Landesverwaltung vom 29. Juni 1938 (BayBS III S. 417) und Art. 3 Abs. 4 der Verordnung Nr. 85 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 27. September 1946 (BayBS I S. 158) in der Fassung des § 18 Nr. 1 dieser Verordnung, wonach bei Anfechtungsklagen in Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz) vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461) die Finanzmittelstelle des Landes Bayern, in deren Bezirk der Fehlbestand entstanden ist, den Staat als Anfechtungsgegner vertritt;
5. die Rechte und Pflichten, die nach dem Gesetz Nr. 39 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (BayBS I S. 147) der Verordnung Nr. 85 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 27. September 1946 (BayBS I S. 158) in der Fassung des § 13 Nr. 1 dieser Verordnung und der Verordnung über den staatsanwaltschaftlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 30. Juni 1949 (BayBS I S. 162) den Staatsanwaltschaften bei den Verwaltungsgerichten und beim Verwaltungsgerichtshof obliegen, insbesondere die Befugnis, den Staat als Anfechtungsgegner zu vertreten, soweit es sich nicht um Anfechtungsklagen in Verfahren nach dem Erstattungsgesetz handelt;

6. die Zuständigkeiten der Finanzämter zur Geltendmachung und Verfolgung von Abgabenerfordernissen im Konkursverfahren und im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses (§§ 42 ff. und 49 der Beitreibungsordnung vom 23. 6. 1923, RMinBl. S. 595);
7. Art. 61 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (GVBl. 1947 S. 221), wonach das Staatsministerium der Finanzen den Freistaat Bayern in Rückerstattungsverfahren vertritt. Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die Vertretung in Rückerstattungsverfahren ganz oder teilweise auf Finanzmittelstellen des Landes Bayern zu übertragen.

Zweiter Abschnitt

Vertretung vor den ordentlichen Gerichten, den Gerichten für Arbeitssachen und den Verwaltungsgerichten

§ 2

Allgemeine Vertretungsbehörden

(1) Vor den ordentlichen Gerichten, den Gerichten für Arbeitssachen und den Verwaltungsgerichten wird der Freistaat Bayern, soweit sich aus diesem Abschnitt nichts Abweichendes ergibt, durch das Staatsministerium der Finanzen und die Finanzmittelstellen des Landes Bayern in Ansbach, Augsburg, München, Regensburg und Würzburg als allgemeine Vertretungsbehörden vertreten.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen ist allgemeine Vertretungsbehörde

1. wenn Ausgangsbehörde eine oberste Staatsbehörde ist;
2. in Entschädigungsverfahren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e) vor dem Bundesgerichtshof (Entschädigungssenat) mit Ausnahme des Beschwerdeverfahrens, wenn der Freistaat Bayern Beschwerdegegner ist.

(3) Im übrigen sind die in Abs. 1 bezeichneten Finanzmittelstellen allgemeine Vertretungsbehörden.

(4) Die Finanzmittelstelle München des Landes Bayern ist als allgemeine Vertretungsbehörde zuständig

1. für alle Entschädigungsverfahren vor dem Landgericht (Entschädigungskammer), vor dem Oberlandesgericht (Entschädigungssenat) und in Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof (Entschädigungssenat), wenn der Freistaat Bayern Beschwerdegegner ist;
2. für alle Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Finanzmittelstelle München des Landes Bayern und die Finanzämter gemäß § 2 der Zweiten Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern vom 23. Dezember 1957 (GVBl. 1958 S. 1) als Ausgangsbehörden im Vollzug des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung über die Sperre und Überwachung von Vermögen, des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (BayBS III S. 223) und der Einziehungsverordnung vom 23. November 1948 (BayBS III S. 237) tätig geworden sind.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit, Ausgangsbehörde

(1) Soweit die örtliche Zuständigkeit der Vertretungsbehörde nicht aus § 2 folgt, bestimmt sie sich nach dem Sitz der Ausgangsbehörde.

(2) Ausgangsbehörde ist die Behörde, aus deren Verhalten der für oder gegen den Freistaat Bayern erhobene Anspruch hergeleitet wird. In den übrigen

Fällen ist Ausgangsbehörde diejenige Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der geltend zu machende Anspruch entstanden ist.

§ 4

Vertretung des Freistaates Bayern durch Justizbehörden in besonderen Fällen aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

(1) Der Freistaat Bayern wird vor den ordentlichen Gerichten vertreten

1. in Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungen für die im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen sowie für unschuldig erlittene Untersuchungshaft durch die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, in dessen Geschäftsbereich der Entschädigungsbeschluss ergangen ist;
2. in Verfahren, in denen der aus einer Straftat dem Freistaat Bayern erwachsene vermögensrechtliche Anspruch, bei dem eine Justizbehörde Ausgangsbehörde ist, im Strafverfahren geltend gemacht werden soll (§§ 403 ff. StPO), einschließlich der Zwangsvollstreckung, durch die zur Strafverfolgung zuständige Staatsanwaltschaft;
3. in Verfahren, die hervorgehen
 - a) aus der auf die künftige Deckung von Geldstrafen und Kosten des Verfahrens abzielenden Beschlagnahme einzelner Gegenstände (§ 283 StPO) und aus der Vermögensbeschlagnahme nach den §§ 284 und 290 StPO,
 - b) aus Sicherheitsleistungen nach den §§ 117 ff. StPO sowie in Arrestverfahren nach § 10 JBeitro durch die zur Strafverfolgung zuständige Staatsanwaltschaft;
4. in Verfahren, die hervorgehen
 - a) aus der zwangsweisen Beitreibung von Vermögensstrafen, die in Strafverfahren verhängt worden sind, und der zusammen mit ihnen einzuziehenden Kosten,
 - b) aus der Durchführung der in Strafverfahren rechtskräftig angeordneten Einziehung, Verfallserklärung oder Unbrauchbarmachung von Sachen durch die nach der Strafvollstreckungsordnung zuständige Vollstreckungsbehörde;
5. in Verfahren,
 - a) für die nach der Justizbeitreibungsordnung die Gerichte zuständig sind, mit Ausnahme der in § 8 Abs. 1, § 10 JBeitro aufgeführten Verfahren,
 - b) die aus der zwangsweisen Beitreibung von Vermögensstrafen, die nicht in Strafverfahren verhängt worden sind, und der mit ihnen einzuziehenden Kosten hervorgehen, durch die Gerichtskasse;
6. in Verfahren, die betreffen
 - a) die Wertfestsetzung,
 - b) die der Staatskasse gebührenden oder zur Last fallenden Kosten und kostenrechtlichen Entschädigungen aller Art, auch wenn Einwendungen nach § 8 Abs. 1 JBeitro geltend gemacht werden,
 - c) die Festsetzung von Kosten für oder gegen den Justizfiskus,
 - d) die Anfechtung von Verwaltungsakten, die im Bereich der Justizverwaltung beim Vollzug von Kostenvorschriften ergehen, vor den Amts- und Landgerichten und bei der Anfechtung ihrer Entscheidungen auch vor den höheren Gerichten durch den Bezirksrevisor bei dem Landgericht oder bei

dem Amtsgericht, soweit dort ein solcher bestellt ist, im übrigen durch den Bezirksrevisor bei dem Oberlandesgericht.

(2) Die Vertretungsbefugnis nach Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 umfaßt nicht die Vertretung in gerichtlichen Verfahren, in denen ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird.

(3) Das Staatsministerium der Justiz kann im Einzelfall die Vertretung selbst übernehmen oder sie einer anderen Behörde oder einem anderen Beamten seines Geschäftsbereichs übertragen. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Vertretung des Freistaates Bayern als Drittschuldner von Geldforderungen bei Forderungspfändungen

(1) Als Drittschuldner von Geldforderungen wird der Freistaat Bayern bei der Zustellung eines Pfändungs- oder Überweisungsbeschlusses (§§ 829 ff. ZPO), bei Zustellung einer Benachrichtigung nach § 845 ZPO, sowie bei Abgabe der in § 840 ZPO vorgesehenen Erklärungen durch den Leiter der Kasse vertreten, der die Auszahlung auf die Forderung obliegt.

(2) Die Kasse benachrichtigt die anweisende Stelle von der Zustellung. In Fällen, in denen der Rechtsbestand der Forderung gegen den Freistaat Bayern zweifelhaft ist oder sonst Bedenken gegen die Auszahlung bestehen, holt die Kasse die Entscheidung der zuständigen Finanzmittelstelle ein. Bei der Pfändung und Vorpfändung von Lohn- und Gehaltsforderungen benachrichtigt die Kasse die vorgesetzte Behörde des Vollstreckungsschuldners, bei Lehrkräften an Volksschulen die Regierung.

§ 6

Vertretung des Freistaates Bayern als Drittschuldner von Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen bei Forderungspfändungen

(1) Wird der Freistaat Bayern gemäß § 846 ZPO als Drittschuldner von Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen in Anspruch genommen, so wird er in den in § 5 Abs. 1 genannten Fällen vertreten:

1. durch die Hinterlegungsstelle, wenn die Sache nach der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285) hinterlegt ist;
2. durch die verwahrende Stelle in Fällen anderer amtlicher Verwahrung;
3. in allen sonstigen Fällen durch die Behörde, aus deren Verhalten der Anspruch auf Herausgabe oder Leistung der Sache hergeleitet wird.

(2) Die in Absatz 1 Nrn. 1 und 3 genannten Stellen benachrichtigen nach Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder nach Zustellung der Benachrichtigung von einer bevorstehenden Pfändung die Stelle, bei der sich die Sache befindet, auf dem schnellsten Weg von der Zustellung; in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Stelle zu benachrichtigen, die über die Fortdauer der amtlichen Verwahrung zu entscheiden hat.

Dritter Abschnitt

Vertretung vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

§ 7

Allgemeine Vertretungsbehörden

(1) In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wird der Freistaat Bayern, unbeschadet der §§ 8—12 dieser Verordnung, durch die in

§ 2 Abs. 1 bezeichneten Finanzmittelstellen des Landes Bayern als allgemeine Vertretungsbehörden vertreten. Örtlich zuständig ist die Finanzmittelstelle, in deren Bezirk die Ausgangsbehörde ihren Sitz hat.

(2) In den in Abs. 1 bezeichneten Streitigkeiten, die beim Bayer. Landessozialgericht und beim Bundessozialgericht anhängig sind, wird der Freistaat Bayern durch die Finanzmittelstelle München als allgemeine Vertretungsbehörde vertreten; zur Einlegung von Rechtsmitteln sind auch die übrigen Finanzmittelstellen ermächtigt.

§ 8

Vertretung in Streitigkeiten nach § 54 des Sozialgerichtsgesetzes

(1) In den in § 54 Abs. 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten wird der Freistaat Bayern, unbeschadet der §§ 9—12 dieser Verordnung, durch die Behörde vertreten, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat oder von der der Erlaß eines Verwaltungsakts begehrt wird.

(2) In den in § 54 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten wird der Freistaat Bayern durch die Aufsichtsbehörde vertreten, die die Anordnung erlassen hat.

(3) Die zuständige oberste Staatsbehörde kann im Einzelfall die Vertretung selbst übernehmen oder einer anderen Behörde ihres Geschäftsbereichs übertragen. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Vertretung in Streitigkeiten in Angelegenheiten des Landesentschädigungsamtes

In Angelegenheiten des Landesentschädigungsamtes, die die Wiedergutmachung von Schäden in der Sozialversicherung betreffen, wird der Freistaat Bayern durch die Finanzmittelstelle München vertreten.

§ 10

Vertretung in Streitigkeiten nach § 205 des Sozialgerichtsgesetzes

In Streitigkeiten, die sich aus dem Gesetz betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 536) ergeben (§ 205 des Sozialgerichtsgesetzes), wird der Freistaat Bayern durch den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht vertreten, in dessen Bezirk die Vollzugsanstalt liegt.

§ 11

Vertretung in Streitigkeiten in Angelegenheiten der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung

In Angelegenheiten der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung wird der Freistaat Bayern durch diese Behörde vertreten.

§ 12

Vertretung in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung

In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung wird der Freistaat Bayern durch das Landesverorgungsamt vertreten (§ 71 Abs. 5 des Sozialgerichtsgesetzes).

§ 13

Vertretung in Fällen der Beiladung nach § 75 des Sozialgerichtsgesetzes

Im Falle der Beiladung des Freistaates Bayern nach § 75 des Sozialgerichtsgesetzes gelten die §§ 7 bis 12 entsprechend.

Vierter Abschnitt**§ 14**

Vertretung vor Schiedsgerichten

In schiedsgerichtlichen Verfahren wird der Freistaat Bayern durch die Behörde vertreten, die zur gerichtlichen Vertretung berufen wäre, wenn eine schiedsgerichtliche Zuständigkeit nicht gegeben wäre.

Fünfter Abschnitt**§ 15**

Übernahme und Übertragung der Vertretung

(1) Soweit nach dieser Verordnung eine Finanzmittelstelle Vertretungsbehörde ist, kann das Staatsministerium der Finanzen die Vertretung im Einzelfall übernehmen oder einer anderen Behörde übertragen. Einer obersten Staatsbehörde darf die Vertretung nur mit ihrer Zustimmung übertragen werden.

(2) Soweit nach dieser Verordnung das Staatsministerium der Finanzen Vertretungsbehörde ist, gilt Abs. 1 für die Übertragung der Vertretung entsprechend. Ist eine oberste Staatsbehörde Ausgangsbehörde, so bedarf die Übertragung ihrer Zustimmung.

(3) Wird die Vertretung nach den Absätzen 1 und 2 übernommen oder übertragen, so sind hiervon die nach dieser Verordnung zuständige Vertretungsbehörde, das Gericht und die an dem Verfahren Beteiligten zu verständigen.

Sechster Abschnitt

Abhilfeverfahren

§ 16

Die gesetzliche Grundlage

(1) Nach Artikel 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 (BayBS III S. 143) können Ansprüche gegen den Freistaat Bayern vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeits-sachen erst dann verfolgt werden, wenn der Beteiligte sich an die zunächst zuständige höhere Verwaltungsstelle um Abhilfe gewendet und entweder einen abschlägigen oder innerhalb sechs Wochen keinen Bescheid erhalten hat.

(2) Eines Abhilfeverfahrens bedarf es nicht

1. bei einem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes);
2. wenn Ausgangsbehörde eine oberste Staatsbehörde ist;
3. in den Fällen, in denen der Präsident des Landtags oder der Präsident des Senats den Staat vertritt (§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2);
4. bei Rechtsstreitigkeiten nach §§ 3 und 11 des Kündigungsschutzgesetzes vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 499);
5. bei Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungen für die im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen sowie für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (§ 4 Abs. 1 Nr. 1);
6. bei Rechtsstreitigkeiten, in denen nicht ein Anspruch gegen den Freistaat Bayern gerichtlich verfolgt, sondern ein vom Freistaat Bayern erhobener Anspruch abgewehrt wird, z. B. durch Widerspruchsklage;
7. bei Beweissicherungsanträgen (§§ 485 ff. ZPO).

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 beteiligt die Ausgangsbehörde das Staatsministerium der Finanzen an etwaigen außergerichtlichen Ver-

gleichsverhandlungen; § 17 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Abhilfegesuch, Abhilfebehörde und Abhilfebescheid

(1) Ansprüche gegen den Freistaat Bayern, über die eine gütliche Einigung nicht erzielt werden konnte und die gerichtlich verfolgt werden sollen, sind vorher zur Durchführung des Abhilfeverfahrens durch ein bei der Ausgangsbehörde einzureichendes Abhilfegesuch geltend zu machen. Das Abhilfegesuch soll schriftlich in doppelter Fertigung eingereicht oder zu Protokoll der Ausgangsbehörde erklärt werden, einen bestimmten Antrag enthalten und die anspruchsbegründenden Tatsachen angeben.

(2) Die Ausgangsbehörde bestätigt den Eingang des Abhilfegesuchs. Die Bestätigung hat eine Belehrung darüber zu enthalten, daß nach Art. 2 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung der geltend gemachte Anspruch erst dann gerichtlich verfolgt werden kann, wenn der Antragsteller binnen sechs Wochen seit Eingang des Gesuchs einen abschlägigen oder keinen Bescheid erhalten hat. Die Ausgangsbehörde hat, sofern sie nicht dem Anspruch im Rahmen ihrer Zuständigkeit stattgibt, unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen das Abhilfegesuch binnen zwei Wochen seit Eingang unter eingehender Berichterstattung zur Sach- und Rechtslage der zunächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde (Abhilfebehörde) vorzulegen. Eine Zweitschrift des Abhilfegesuchs und des Berichts übermittelt die Ausgangsbehörde der zuständigen Vertretungsbehörde.

(3) Die Abhilfebehörde entscheidet über das Abhilfegesuch nach Beteiligung der zuständigen Vertretungsbehörde oder, wenn die Abhilfebehörde eine oberste Staatsbehörde ist, nach Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen. Die Beteiligung unterbleibt in rechtlich einfach gelagerten Fällen, deren Streitwert 1000 DM nicht übersteigt.

(4) Der Bescheid der Abhilfebehörde (Abhilfebescheid) ist zu begründen. Ablehnende Bescheide haben eine Belehrung darüber zu enthalten, welche Behörde den Freistaat Bayern bei der gerichtlichen Geltendmachung des abgelehnten Anspruchs vertritt. Die Abhilfebehörde übersendet eine Zweitschrift des Abhilfebescheids der zuständigen Vertretungsbehörde.

(5) Ist die Ausgangsbehörde ausnahmsweise nicht in der Lage, binnen zwei Wochen seit Eingang des Abhilfegesuchs einen abschließenden Bericht zu erstatten (Abs. 2 S. 3), so erstattet sie der Abhilfebehörde einen Zwischenbericht. Kann die Entscheidung der Abhilfebehörde nicht binnen 6 Wochen seit Einreichung des Gesuchs ergehen, so erteilt die Abhilfebehörde dem Antragsteller einen Zwischenbescheid.

(6) Wird das Abhilfegesuch unmittelbar bei der Abhilfebehörde eingereicht, so trifft diese die in Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Maßnahmen und übersendet das Gesuch der Ausgangsbehörde mit dem Ersuchen, nach Absatz 2 Satz 3 und 4 zu verfahren.

(7) Ist eine nichtstaatliche Behörde Ausgangsbehörde, so werden die Aufgaben der Ausgangsbehörde nach den Absätzen 1, 2, 5 und 6 von der zuständigen Vertretungsbehörde wahrgenommen. Abhilfebehörde ist die der Vertretungsbehörde vorgesetzte Behörde.

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18

Änderung von Vorschriften

1. Art. 3 der Verordnung Nr. 85 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit

vom 25. September 1946 (BayBS I S. 147) vom 27. September 1946 (BayBS I S. 158) erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Abs. 3 Satz 1 gilt nicht bei Anfechtungsklagen in Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeträgen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz) vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461).“

§ 5 Abs. 1 der Verordnung über das Verfahren in Dienstunfallsachen — DUnfV — vom 24. Juli 1956 (BayBS III S. 388) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Geltendmachung eines etwaigen Schadensersatzanspruches gegen einen Dritten (Art. 154 BayBG) obliegt der nach der Vertretungsverordnung vom 18. Februar 1959 (GVBl. S. 97) für die Dienststelle des Verletzten zuständigen allgemeinen Vertretungsbehörde.“

§ 19

Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft. Auf Abhilfeverfahren und gerichtliche Verfahren, die bis zu diesem Zeitpunkt anhängig geworden sind, bleiben bis zu ihrem Abschluß die bisherigen Vorschriften anwendbar.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 treten mit Wirkung vom 1. April 1959 außer Kraft:

1. die Bekanntmachung über die Vertretung des Bayerischen Staates als Drittschuldner bei Forderungspfändungen vom 11. November 1933 (BayBS III S. 597);
2. die Verordnung über die Vertretung des Bayerischen Staates in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Parteistreitigkeiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie über das Abhilfeverfahren vom 8. August 1950 (BayBS III S. 594);
3. die Bekanntmachung über die Übertragung von Aufgaben an das Bayerische Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung vom 2. Oktober 1950 (BayBS III S. 593) in der Fassung des § 4 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern vom 23. Dezember 1957 (GVBl. 1958 S. 1);
4. die Verordnung über die Vertretung des Bayerischen Staates in Verfahren über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis vom 17. September 1951 (BayBS III S. 596);
5. die Verordnung über die Vertretung des Freistaates Bayern vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit vom 29. März 1954 (BayBS III S. 597);
6. die Verordnung über die Vertretung des Freistaates Bayern im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz vom 30. November 1956 (BayBS III S. 212) in der Fassung der Verordnung vom 22. Februar 1958 (GVBl. S. 30), ausgenommen § 3 Abs. 1 und § 4 Satz 1, die als §§ 1 und 2 aufrechterhalten bleiben;
7. § 5 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der Entschädigungsorgane und über das Verwaltungsverfahren vor den Entschädigungsbehörden (Organisationsverordnung — OVO — BEG/56) vom 28. Dezember 1956 (GVBl. 1957 S. 2).

München, den 18. Februar 1959

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Landesverordnung

zur Änderung der Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Fleisch, Fleischwaren, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz

Vom 16. Februar 1959

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. I S. 519) in der Fassung vom 18. Juli 1928 (RGBl. I S. 289), vom 10. Juli 1929 (RGBl. I S. 133), vom 13. November 1933 (RGBl. I S. 969), vom 2. April 1940 (RGBl. I S. 606), vom 2. Januar 1955 (BGBl. I S. 1) und vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Fleisch, Fleischwaren, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz vom 23. August 1956 (BayBS II S. 306) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 1 ist an Stelle der Worte: „den Niederlanden und der Schweiz“ zu setzen: „den Niederlanden, Portugal, der Schweiz und Spanien“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1; als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 1 Nr. 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf Ein- und Durchfuhren aus Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz, wenn beim Grenzübergang amtstierärztlich bescheinigt ist, daß die Waren von Tieren stammen, die während der letzten 30 Tage vor der Schlachtung in einem dieser Länder gehalten wurden und vor und nach der Schlachtung in einem dieser Länder tierärztlich untersucht und gesund befunden worden sind.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1959 in Kraft. Sie gilt bis 23. August 1976.

München, den 16. Februar 1959—

Bayer. Staatsministerium des Innern
I. V. gez. J u n k e r, Staatssekretär

Zweite Verordnung

zur Änderung der Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz

Vom 12. Februar 1959

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung vom 31. Juli 1952 (BayBS I S. 383) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayer. Staatsministerien der Justiz, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Dem § 1 Abs. 1 der Verordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz —

(SprengstAusnV) vom 18. Februar 1954 (BayBS I S. 400) wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. auf den Besitz von Sprengelernen für elektrische Schnellschaltinrichtungen mit einem Sprengsatz von nicht mehr als 2 g in der Hand des Betriebsleiters oder seines Beauftragten; die Sprengelernen müssen gegen unbefugtes Öffnen gesichert, sprengdruckfest und splittersicher sein.“

§ 2

Die der Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz als Anlage beigefügte Liste in der Fassung der Verordnung vom 11. Februar 1958 (GVBl. S. 26) wird dahin ergänzt, daß in Gruppe B vor dem Stoff „Nitrozellulose in Form von Fäden oder Geweben...“ eingefügt wird:

„p-Nitrophenolnatrium mit wenigstens 25 % Wasser einschließlich Hydratwasser 1)“.

§ 3

In der der Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz als Anlage beigefügten Liste in der Fassung vom 11. Februar 1958 (GVBl. S. 26) sind die in Gruppe B genannten Stoffe „Cumolhydroperoxyd...“ bis „Peressigsäure...“ unter der Rubrik „Organische Peroxyde in folgenden Mischungen“ einzuordnen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 1959 in Kraft.
München, den 12. Februar 1959

Bayer. Staatsministerium des Innern
I. V. gez. J u n k e r, Staatssekretär

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über den Gewerbsteuerausgleich zwischen Betriebs- gemeinden u. Wehngemeinden (GewStAusglV)

Vom 17. Februar 1959

Auf Grund des § 7 des Gesetzes Nr. 109 über die Rückübertragung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 31. März 1948 (BayBS III S. 431) wird bestimmt:

§ 1

Die Verordnung über den Gewerbsteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wehngemeinden (GewStAusglV) vom 28. Dezember 1955 (BayBS III S. 432) wird wie folgt geändert:

- In § 11 Abs. 1 wird der Satz angefügt:
„Dies gilt auch bei Gewerbebetrieben, die Betriebsstätten in mehreren Gemeinden haben.“
- In § 12 Abs. 1 wird bei Satz 4 folgender Halbsatz angefügt:
„sofern der Ausgleichsanspruch rechtzeitig (§ 11 Abs. 1) angemeldet war“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1959 in Kraft.
München, den 17. Februar 1959

Bayer. Staatsministerium des Innern
I. V. J u n k e r, Staatssekretär

Bayer. Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Franz L i p p e r t, Staatssekretär

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über Preise für Trinkmilch

Vom 23. Februar 1959

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (RGBl. I S. 811) in Verbindung mit der Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft vom 18. Juli 1945 über Preisbildung und Preisüberwachung in Bayern (BayBS IV S. 87) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Preise für Trinkmilch vom 27. März 1956 (BayBS IV S. 124) in der Fassung der Verordnung vom 31. Oktober 1957 (GVBl. S. 311) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Verbraucherpreise

Der höchstzulässige Verbraucherpreis für Trinkmilch mit einem Mindestfettgehalt von 3 % im Laden des Kleinhändlers oder in der Ausschankstelle der Molkerei beträgt:

in Preisgruppe I

(Orte der Ortsklassen S, A
und B des Ortsklassenver-
zeichnisses zum Reichsbe-
soldungsgesetz in der am
31. März 1957 maßgebenden
Fassung)

44 Dpf. je Liter,
23 „ „ ½ Liter,
11 „ „ ¼ Liter,

in Preisgruppe II

(alle übrigen Orte)

42 Dpf. je Liter,
22 „ „ ½ Liter,
11 „ „ ¼ Liter.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Molkereiabgabepreise

(1) Der höchstzulässige Abgabepreis der Molkereien für Trinkmilch mit einem Mindestfettgehalt von 3 % frei Laden des Kleinhändlers beträgt bei einer täglichen Abnahme von mindestens 60 Litern im Monatsdurchschnitt

in Preisgruppe I 37,25 Dpf. je Liter,
in Preisgruppe II 35,75 Dpf. je Liter.

Bei einer täglichen Abnahme von weniger als 60 Litern im Monatsdurchschnitt können die Molkereiabgabepreise zwischen Molkerei und Kleinhandel frei vereinbart werden.“

3. § 4 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Preise für Trinkmilch in Flaschen und in verlorener Verpackung

(1) Für Flaschenmilch können höchstens folgende Aufschläge auf die jeweils geltenden Verbraucherhöchstpreise für offene Trinkmilch berechnet werden:

7 Dpf. je 1-Liter-Flasche,
6 Dpf. je ½-Liter-Flasche,
5 Dpf. je ¼-Liter-Flasche.

(2) Für Trinkmilch in verlorener Packung (z. B. Perga-Packung) kann zusätzlich zu den Aufschlägen des Abs. 1 und zu den höchstzulässigen Verbraucherpreisen für Markenmilch und Trinkmilch-A ein weiterer Aufschlag bis zu höchstens 2 Dpf. je Packung berechnet werden.“

4. In § 4 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Aufteilung der gem. Abs. 1 und 2 höchstzulässigen Aufschläge kann zwischen Molkerei und Kleinhandel frei vereinbart werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1959 in Kraft und am 31. März 1976 außer Kraft.

München, den 23. Februar 1959

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto Schedl,
Staatsminister

Verordnung

über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel

Vom 9. Februar 1959

Auf Grund des Art. III des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel vom 7. April 1925 (BayBS II S. 660), des Art. 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) und des Art. 55 Nr. 2 der Bayerischen Verfassung vom 2. Dezember 1946 (BayBS I S. 3) erlassen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

In Angleichung an die Besoldung der Staatsbeamten nach Maßgabe des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) werden die in Art. I Abs. I Buchst. a und b, Abs. III und Abs. IV des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel vom 7. April 1925 (BayBS II S. 660) vorgesehenen Jahresrenten und Entschädigungen auf 165 v. H. der Sätze des Jahres 1925 erhöht. Bei der Erhöhung der in Art. I Abs. I Buchst. a und b des Gesetzes vom 7. April 1925 genannten Jahresrenten ist von dem Betrag auszugehen, der nach Abzug des als Dienstaufwandsentschädigung erklärten Teils verbleibt.

§ 2

Anstelle der in Art. I Abs. I Buchst. c und d des Gesetzes vom 7. April 1925 genannten Grundgehaltsstufen der Besoldungsgruppen A 1 a und A 2 a treten die entsprechenden Dienstaltersstufen der Besoldungsgruppen A 16 und A 14 der Besoldungsordnung A zum Bayerischen Besoldungsgesetz vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101). Die Bezüge der Domvikare werden auf 165 v. H. der Sätze des Jahres 1925 erhöht.

§ 3

Jede gesetzliche Erhöhung oder Herabsetzung der Staatsbeamtenbesoldung gilt gleichzeitig entsprechend auch für die in § 1 und § 2 Satz 2 genannten Bezüge.

§ 4

Die Verordnung über die Bezüge der Mitglieder der Domkapitel vom 7. August 1953 (BayBS II S. 660) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.
München, den 9. Februar 1959

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
M a u n z, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen**
E b e r h a r d, Staatsminister

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über die Forstrechte (FRGD 7)

Vom 29. Januar 1959

Auf Grund der Artikel 7 Abs. 3 und 51 des Gesetzes über die Forstrechte (FRG) vom 3. April 1958 (GVBl. S. 43) erläßt das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bayer. Staatsministerien des Innern und der Justiz folgende Durchführungsverordnung:

§ 1

(Zu Art. 7 Abs. 3)

Für die Ausübung von Leseholzrechten gilt, soweit der Rechtstitel nicht etwas anderes bestimmt, folgendes:

1. Die Ausübung der Leseholzrechte ist mit Ausnahme der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli jeden Jahres an mindestens 2 Werktagen in der Woche (Leseholztage) von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Die Leseholztage werden vom Verpflichteten bestimmt und ortsüblich bekanntgegeben.
2. Die Verwendung von Hau- und Schneidewerkzeugen ist unzulässig. Ist nach dem Rechtstitel die Entnahme von Leseholz zulässig, das wegen seiner Stärke nicht mit der Hand umgedrückt werden kann, so dürfen kleine Handbeile verwendet werden.
3. Die Abfuhr des angewiesenen Leseholzes ist nur mit den in der Landwirtschaft betriebsüblichen Fahrzeugen einschließlich der mit einer grünen Nummer zugelassenen Motorfahrzeuge, erlaubt. Schmale Waldwege mit nicht befestigter Fahrbahn können vom Waldbesitzer für motorisierte Fahrzeuge ganzjährig oder vorübergehend gesperrt werden.

§ 2

(Zu Art. 11, 14 und 22)

Die nach Art. 11 Abs. 2—6, Art. 14 Abs. 3 Buchst. a)—d) und Art. 22 Abs. 2—8 FRG erforderlichen Holzvoranschläge und Wertberechnungen sind im Anhalt an die Formblattmuster Anlagen 1—7 zu erstellen.

§ 3

(Zu Art. 26)

Es werden gebildet:

Für den Regierungsbezirk Oberbayern bei der Regierung von Oberbayern mit dem Sitz in M ü n c h e n
2 Forstrechtsstellen,
davon eine ausschließlich für Almrchtsangelegenheiten,

für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz bei der Regierung der Oberpfalz mit dem Sitz in R e g e n s b u r g
1 Forstrechtsstelle

für den Regierungsbezirk Oberfranken bei der Regierung von Oberfranken mit dem Sitz in B a y r e u t h
1 Forstrechtsstelle,

für den Regierungsbezirk Mittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken mit dem Sitz in A n s b a c h
1 Forstrechtsstelle,

für den Regierungsbezirk Unterfranken bei der Regierung von Unterfranken mit dem Sitz in W ü r z b u r g
1 Forstrechtsstelle,

für den Regierungsbezirk Schwaben bei der Regierung von Schwaben mit dem Sitz in A u g s b u r g
1 Forstrechtsstelle.

§ 4

(Zu Art. 29)

(1) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter aus dem Kreis der Verpflichteten werden vorgeschlagen

- a) für den Freistaat Bayern von den Oberforstdirektionen am Sitz der Forstrechtsstellen;
- b) für Angelegenheiten, die einen Nichtstaatswald betreffen, vom Landesverband für den Bayer. Nichtstaatswald.

(2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter aus dem Kreis der Berechtigten werden vorgeschlagen

- a) für alle Angelegenheiten, die nicht kirchliche Bezugsrechte betreffen, vom Bayerischen Bauernverband;
- b) für Angelegenheiten kirchlicher Bezugsrechte
 1. der Katholischen Kirche von den Erzbischöflichen und Bischöflichen Ordinariaten für ihren Bereich,
 2. der Evang.-Luth. Kirche vom Evang.-Luth. Landeskirchenrat.

(3) Zwischen den Ordinariaten kann eine von Abs. 2 Buchst. b) Nr. 1 abweichende Zuständigkeit vereinbart werden. Sie ist der Regierung mitzuteilen.

(4) Die Regierungen teilen nach Benehmen mit den Oberforstdirektionen den vorschlagsberechtigten Behörden und Stellen spätestens 6 Monate vor Ablauf jeder Amtsperiode die erforderliche Zahl von Beisitzern und Stellvertretern mit. Die Vorschläge sind der Regierung 3 Monate vor Ablauf der Amtsperiode vorzulegen. Für die erstmalige Bestellung sind die Vorschlagslisten unter gleichzeitiger Mitteilung der erforderlichen Zahl von Beisitzern und Stellvertretern so rechtzeitig anzufordern, daß die Forstrechtsstellen ihre Tätigkeit am 1. April 1959 aufnehmen können.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1959 in Kraft.
München, den 29. Januar 1959

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. H u n d h a m m e r, Bayer. Staatsminister

Forstamt
 Verpflichteter Waldbesitzer

Anlage 1

Holzvoranschlag
 zur Ermittlung
 der Massivbauschädigung (Art. 11 FRG) *)
 des Ablösungsbetrages (Art. 22 FRG) **)
 für

.....

beim Anwesen

Gemeinde und Haus-Nr.
 Hausname
 Flurstück und Gemarkung
 Forstrechtskataster-Nr.
 Eigentümer

Erstellt am
 durch

*) Nichtzutreffendes streichen!
 **) Durch Massivbau ersetzte angeforstete Bauteile sind als solche zu bezeichnen!

Lfd. Nr.	Bearbeitetes Holz	Rones Holz			Sortierung nach Gegenrechnissen					
	Bauwerk Bauhölzer (Länge, Stärke), Bretter (Länge Stärke, Fläche), Schindeldachfläche, Kalkbrandholz (Mauer- ausmaße)	Stück- zahl	Länge m	Durch- messer cm						

Festgehalt je Stück	Holzart, Sorte und Klasse						Abnutzungs- grad	Bemerkungen
	fm	fm	fm	fm	fm	fm		

Forstamt
 Verpflichteter Waldbesitzer

Anlage 3

Wertsberechnung
 zur Ermittlung

des Ablösungsbetrages für angeforstete Massivbauten, für die Massivbauentschädigung
 bezahlt worden ist (Art. 22 Abs. 6 FRG)

— ohne urkundliche Verpflichtung zu dauernder Massivunterhaltung —
 für

.....

beim Anwesen

Gemeinde und Haus-Nr.
 Hausname
 Flurstück und Gemarkung
 Forstrechtskataster-Nr.
 Eigentümer

Erstellt am
 durch

Nr. des Holzvoranschlags	Sortiment	Masse	Gegenleistungen und Aufwendungen des Berechtigten									
			Marktpreis		Werbungskosten		Unständige Gegenrechnisse			Sonstige Aufwendungen		
			je fm	im ganzen	je fm	im ganzen	Stück	Einheit	im ganzen	Einheit	im ganzen	
			DM		DM			DM		DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	

Erntekostenfreier Marktpreis nach Abzug der Gegenleistungen und Aufwendungen	Lebensdauer des massiven Bauteils	Zahl der Jahre, die vom Zeitpunkt der Ablösung bis zum Ende der Lebensdauer des derzeitigen Massivbaues verstreichen	Lebensdauer des durch den Massivbau ersetzten angeforsteten Holzbauteils	Ablösungswert*) des Massivbaues (-bauteils) nach der Formel $\left(r + \frac{r}{1,04^m - 1}\right) \cdot \frac{1}{1,04^n}$	Bemerkungen
r DM	Jahre	n Jahre	n Jahre	DM	
13	14	15	16	17	18

*) Hierzu kommen im Falle des Art. 22 Abs. 3 Buchst. c) FRG 4 v. H. des Werts Summe Sp. 13

Forstamt
 Verpflichteter Waldbesitzer

Anlage 4

Wertsberechnung
 zur Ermittlung
 des Ablösungsbetrages für angeforstete Massivbauten, für die Massivbauentschädigung
 bezahlt worden ist (Art. 22 Abs. 6 FRG)
 — mit urkundlicher Verpflichtung zu dauernder Massivunterhaltung —
 für

.....

beim Anwesen

Gemeinde und Haus-Nr.
 Hausname
 Flurstück und Gemarkung
 Forstrechtskataster-Nr.
 Eigentümer

Erstellt am
 durch

Nr. des Holzvoranschlags	Sortiment	Masse	Gegenleistungen und Aufwendungen des Berechtigten									
			Marktpreis		Werbungskosten		Unständige Gegenrechnisse			Sonstige Aufwendungen		
			je fm	im ganzen	je fm	im ganzen	Stück	Einheit	im ganzen	Einheit	im ganzen	
			DM		DM			DM		DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	

Erntekostenfreier Marktpreis nach Abzug der Gegenleistungen und Aufwendungen	Entschädigung für Massivbau im Zeitpunkt völliger Baufälligkeit (Berechnung nach Art. 11 FRG)	Lebensdauer des massiven Bauteils	Zahl der Jahre, die vom Zeitpunkt der Ablösung bis zum Ende der Lebensdauer des derzeitigen Massivbaues verstreichen	Ablösungswert*) des Massivbaues (-bauteils) nach der Formel $\left(r + \frac{r}{1.04^x - 1} \cdot \frac{1}{1.04^n}\right)$	Bemerkungen
DM	r DM	x Jahre	n Jahre	DM	
13	14	15	16	17	18

*) Hierzu kommen im Falle des Art. 22 Abs. 3 Buchst. c) FRG 4 v. H. des Werts Summe Sp. 13

Forstamt
 Verpflichteter Waldbesitzer

Anlage 6

Festmessung
 von Bau- und Nutzholzrechten
 gem. Art. 14 FRG

II.

Berechnung des jährlichen Unterhaltungsfixums
 (Art. 14 Abs. 3 Buchst. b) und c) FRG)
 für

.....

beim Anwesen

Gemeinde und Haus-Nr.
 Hausname
 Flurstück-Nr. und Gemarkung
 Forstrechtskataster-Nr.
 Eigentümer
 Grundsortiment

Erstellt am
 durch

Gemäß Holzvoranschlag vom wären fällig		Factor 1	Kapitalwert
alle Jahre	fm Grundsortiment	$\frac{1}{1.04^n - 1}$	fm Grundsortiment
2		12 255	
5		4,616	
10		2,082	
15		1,248	
20		0,839	
25		0,600	
30		0,446	
40		0,263	
50		0,164	
60		0,105	
70		0,069	
80		0,045	
100		0,020	
120		0,009	
150		0,003	

Summe Kapitalwert _____

Jahresfixum: _____ fm Grundsortiment mal 0,04
 = _____ fm Grundsortiment
 Hierzu 1,5 v. T. der Neubauholzmasse
 (Anlage 7 Sp. 3) als Schadenszuschlag
 gem. Art 14 Abs. 3 Buchst. c) FRG = _____ fm Grundsortiment

 Sa. Unterhaltungsfixum: _____ fm Grundsortiment

Forstamt
 Verpflichteter Waldbesitzer

Anlage 7

**Festmessung
 von Bau- und Nutzholzrechten
 gem. Art. 14 FRG**

**III.
 Berechnung der Abnutzungsentschädigung
 (Art. 14. Abs. 3 Buchst. d) FRG)
 für**

.....
 beim Anwesen

Gemeinde und Haus-Nr.
 Hausname
 Flurstück-Nr. und Gemarkung
 Forstrechtskataster-Nr.
 Eigentümer
 Grundsortiment

Erstellt am
 durch

Nr. des Holzvoranschlags	Bauwerk, Bauwerksteil (Angabe nur, soweit erforderlich)	Neubaubedarf	Abnutzungsgrad	Abnutzungs- entschädigung
		laut Holzvoranschlag		
		fm Grundsortiment	%	fm Grundsortiment
1	2	3	4	5

Nr. des Holzvoranschlags	Bauwerk, Bauwerksteil (Angabe nur, soweit erforderlich)	Neubaubedarf	Abnutzungsgrad	Abnutzungs- entschädigung
		laut Holzvoranschlag		
		fm Grundsortiment	%	fm Grundsortiment
1	2	3	4	5

